

KfW-Förderkredit Geothermie

Finanzierung Bohrungen und Absicherung Fündigkeitsrisiken in Deutschland

Förderziel

Die geothermischen Potentiale können einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung in Deutschland leisten. Der „KfW-Förderkredit Geothermie“ dient mit bedingt rückzahlbaren Darlehen der Finanzierung und Absicherung von Kosten, die für die Erschließung geothermischer Potenziale zur Wärmeversorgung (oder Kälteversorgung) in Deutschland aufgewendet werden und ergänzt die bestehende Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW). Darlehensnehmer können sich gegen Fündigkeitsrisiken tiefengeothermischer Bohrungen absichern, da sie das Darlehen nur bei Fündigkeit zurückzahlen müssen. Für die Risiken eines Teilschulderlasses aufgrund möglicher Schadensereignisse sichert sich die KfW durch eine Garantie des Bundes im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) ab. Die Bundesgarantie wird ausschließlich in Verbindung mit einer gleichrangigen Absicherung eines Risikoanteils von mindesten 30 % durch einen Erstversicherer der Gruppe der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend „Munich Re“) gewährt. Die das Risiko übernehmenden Parteien werden nachfolgend als Haftungsgeber bezeichnet.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Träger von Investitionsmaßnahmen in tiefe und mitteltiefe geothermische Bohrungen in Deutschland. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung können auch grenzüberschreitende Projekte einbezogen werden, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärme in Deutschland genutzt wird. Die Antragsberechtigung umfasst z. B.:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die jeweils in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - mit Unternehmenssitz in Deutschland
 - mit Unternehmenssitz im Ausland
- Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mindestens 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %) die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln
- Anstalten, Stiftungen beziehungsweise Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Gemeinnützige Antragsteller. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt.
- Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Darlehensnehmer-Betreiber-Modellen (Öffentlich-Private Partnerschaften, Contracting, sonstige Darlehensnehmer-Betreiber-Modelle). Voraussetzung ist, dass Investitionen in die tiefe und mitteltiefe Geothermie mit dem Ziel der Wärmeerzeugung erfolgen.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Förderfähige Maßnahmen

- Tiefengeothermiebohrungen für Dubletten oder Triplets zur Wärmegewinnung und -speicherung mit mindestens zwei Tiefbohrungen (Förder- und Injektionsbohrung), die zu einem Primärkreislauf zusammengeschlossen werden.
- große Erdwärmesonden in der tiefen und mitteltiefen Geothermie

Die Bohrtiefe muss mindestens 400 m betragen.

Die geplanten Maßnahmen werden in einer Projektübersicht beschrieben. Kriterien für die Erstellung der Projektübersicht finden sich in der Anlage „Mindestanforderungen“ zu diesem Merkblatt.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungskosten (z.B. Genehmigungsgebühren) sowie Vorlauf- und Planungskosten, Kosten für den Bohrplatzerwerb, Rückbau und Rekultivierung sowie sämtliche Versicherungsprämien des Darlehensnehmers, einschließlich der Versicherungsprämie für die Fündigkeitsversicherung sind nicht förderfähig. Die Aufwandsentschädigung und die Versicherungsprämie für die Fündigkeitsversicherung, werden jedoch als Eigenmitteleinsatz im Finanzierungsplan akzeptiert.

Zusätzlich mitfinanziert und gegen Fündigkeitsrisiken abgesichert werden können:

- Im Verlauf der Bohrung vor Erreichen des Zielhorizontes:
 - Mehraufwendungen bis i.d.R. zu 25 % gegenüber der Bohrplanung aufgrund von technischen Bohrrisiken bis zum Erreichen des Zielhorizonts (Bohrmehrkosten). Voraussetzung ist die Einhaltung der in der Anlage zu diesem Merkblatt aufgeführten Mindestanforderungen an regelmäßige Projektinformationen. Die KfW oder die Haftungsgeber haben das Recht, die geplanten Maßnahmen bzw. den Umfang der Maßnahmen abzulehnen (Vetorecht). Die Mitfinanzierung setzt eine Einigung zwischen allen beteiligten Parteien voraus.
- Nach Erreichen des Zielhorizontes der Bohrung:
 - Schnell umsetzbare weitere Maßnahmen zur Stimulation der Fördigkeit (z.B. Säuerungen), solange sich die Bohranlage noch auf dem Bohrplatz befindet, werden wie Bohrmehrkosten behandelt.
 - Rettungsmaßnahmen bei Nicht-Fördigkeit (z.B. Side Tracks), die von den Beteiligten vorgeschlagen werden, können mitfinanziert werden, sofern sie den in der Anlage zu diesem Merkblatt definierten Anforderungen entsprechen. Die KfW oder die Haftungsgeber haben das Recht, die geplanten Maßnahmen bzw. den Umfang der Maßnahmen abzulehnen (Vetorecht). Die Mitfinanzierung setzt eine Einigung zwischen allen beteiligten Parteien voraus.
 - Erneute oder zusätzliche Bohrungen werden wie ein neues Projekt behandelt. Sie können im Rahmen dieses Programms gesondert beantragt und abgesichert werden.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

Folgende Kostenpositionen können auch bei grundsätzlich förderfähigen Projekten nicht mitfinanziert werden:

- Erwerb von Grundstücken (Bohrplatzerwerb).
- Investitionen, die dem zu beantragenden Bohrprojekt zugeordnet werden können, aber vor der Einreichung der Projektübersicht angefallen sind (Vorlauf und Planungskosten).
- Rückbau und Rekultivierung des Bohrplatzes.
- Versicherungsprämien des Darlehensnehmers, einschließlich der Versicherungsprämie für die Fündigkeitsversicherung.

Darüber hinaus gelten folgende grundsätzliche Förderausschlüsse bzw. Bedingungen:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben.
- Leasingfinanzierungen
- Reine Kapitalanlagen und reine (Eigen-)Kapitalausstattungen, sofern diese nicht dem Erwerb oder der Übernahme von Beteiligungen/Kommanditanteilen dienen.
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen:
www.kfw.de/ausschlussliste.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich.

Kreditbetrag

maximal 25 Millionen Euro pro Bohrprojekt. Der maximale Kreditbetrag kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung überschritten werden. Es können bis zu 100 % der Finanzierungslücke finanziert werden.

Die Zahlungen von Prämien und Aufwandsentschädigungen werden außerhalb des KfW-Finanzierungsplans als Einsatz von Eigenmitteln bewertet.

Die Bereitstellung des Darlehens erfolgt pro Bohrprojekt. Das gesamte Darlehen ist durch Versicherung bzw. Teilschulderlass abzusichern.

Absicherung

Das ausgereichte Darlehen ist gegen Fündigkeitsrisiken abzusichern. Mindestens 30 %, höchstens jedoch 70 % der Darlehenssumme sind vom Darlehensnehmer durch einen Versicherungsvertrag mit der Munich Re abzusichern. Der restliche Darlehensbetrag ist bedingt rückzahlbar, d. h. aufgrund einer Bundesgarantie wird im Schadensfall ein entsprechender Teilschulderlass zu gleichen Bedingungen des Versicherungsvertrages gewährt.

Der Teilschulderlass greift, wenn durch alle Haftungsgeber einvernehmlich ein Schadensereignis festgestellt wird. In der Zusage des Darlehens werden daher „Föndigkeit“ sowie als Schadensereignisse „Teil-Föndigkeit“ bzw. „Nicht-Föndigkeit“ definiert. Basis für einen Teilschulderlass ist der zwischen allen Parteien vereinbarte Wärmeertrag. Es gelten die in der Anlage zu diesem Merkblatt definierten Mindestanforderungen.

Ein Teilschulderlass infolge eines Schadensereignisses kann nur mit Abschluss eines Bohrprojektes im Einvernehmen aller Beteiligten über das Schadensereignis gewährt werden.

Ein Schadensereignis muss seitens des Darlehensnehmers in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Besteht keine Einigkeit zwischen dem Darlehensnehmer und der Munich Re (als Vertreterin der Haftungsgeber), wird Munich Re unverzüglich einen geeigneten und im Bereich des Bergbaus anerkannten Sachverständigen heranziehen. Das von diesem Sachverständigen abschließend festgestellte Ergebnis hat Bindungswirkung für alle Beteiligten. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist für alle Parteien bindend.

Der Umgang mit einer Nachnutzung der Bohrung nach Abwicklung eines Schadensereignisses mit entsprechendem Teilschulderlass wird auf Ebene des Einzelprojektes in Absprache mit der Munich Re geregelt.

Laufzeit und Zinsbindung

Das Darlehen hat eine Laufzeit von maximal 5 Jahren. Folgende alternative Zinsbindungsvarianten werden angeboten:

- Variable Verzinsung: Die Zinsanpassung Darlehen erfolgt im 6 Monats Turnus auf „Roll-Over-Basis“. Eine Rückzahlung des Darlehens vor Ende der Darlehenslaufzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung ist nur mit Ablauf der jeweiligen „Roll-Over-Periode“ möglich.
- Feste Verzinsung: Die Zinsbindung entspricht der Laufzeit des Darlehens von maximal 5 Jahren. Eine Rückzahlung des Darlehens vor Ende der Laufzeit ist gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Dies gilt auch bei Teil- oder Nicht-Fündigkeits.

Zinssatz

- Der variable Zinssatz wird am Tag der Zusage für die erste Zinsbindungsperiode auf Grundlage des bis zum Roll-Over-Termin anwendbaren EURIBOR individuell festgelegt. Er beträgt mindestens 0 %, zuzüglich eines vertraglich fest vereinbarten Bankenaufschlags. Zu den festen halbjährlichen „Roll-Over-Terminen“ 01.04. und 01.10. werden die Zinsen des variablen Zinssatzes für das kommende Halbjahr an die Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR angepasst.
- Der feste Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Der Finanzierungspartner legt einen Aufschlag auf den variablen Zinssatz oder den Festzins, jeweils unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten, fest.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen des Risikogerechten Zinssystems. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Darlehensnehmer und Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes können dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038 entnommen werden.

Gebühren

Prüfgebühr im Rahmen der Vorprüfung

Nach erfolgreich abgeschlossener Erstprüfung der Mindestvoraussetzungen kann eine pauschale Prüfgebühr pro Projekt anfallen. Diese Gebühr ist durch den Investor direkt an die Munich Re zu entrichten. Sofern keine Aufforderung zur Antragstellung bei der KfW erfolgt, wird die Gebühr von der Munich RE zurückerstattet.

Aufwandsentschädigung zur Risikoabsicherung

Mit der Zusage des Darlehens erhebt die KfW eine Aufwandsentschädigung. Sie deckt die Kosten der Risikoabsicherung der KfW durch die Bundesgarantie für den Fall eines Schadensereignisses und dem damit verbundenen Teilschulderlass.

Die Versicherungsprämie, die der private Versicherer dem Darlehensnehmer in Rechnung stellt, wird auf Basis des projektindividuellen Fündigkeitsrisikos aufgrund des vereinbarten Wärmeertrags ermittelt. Die Aufwandsentschädigung für den Teilschulderlass wird von der KfW analog den Parametern für die Versicherungsprämie festgelegt. Für die Zusage eines Nachfinanzierungsdarlehens im Rahmen von „Rettungsmaßnahmen“ nach Erreichen des Zielhorizontes werden keine weiteren Aufwandsentschädigungen fällig.

Die Aufwandsentschädigung wird mit Annahme der Zusage des Darlehens zur Zahlung an die KfW in voller Höhe auf den zugesagten Darlehensbetrag fällig. Mit Feststellung der finalen Haftungssumme sowie der finalen Versicherungsprämie erfolgt eine Endabrechnung.

Bereitstellung

- Die Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrages.
- Die KfW erstellt eine Zusage für die Refinanzierung aller Bohrungen des Projektes. Der Zusagebetrag kann eine Reserve für Mehrkosten in Höhe von bis zu 25 % des geplanten Fremdkapitalbedarfs enthalten.
- Der Zusagebetrag ist nach Bohrfortschritt abrufbar. Der nicht ausgezahlte Betrag wird nach dem letzten Abruf gestrichen und der Zusagebetrag entsprechend reduziert.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für noch nicht abgerufene Zusagebeträge wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 12 Monaten nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Das Darlehen ist endfällig und muss am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt werden. Während der Laufzeit fallen lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge an.

Bei Nachweis eines Schadensereignisses gegenüber dem Versicherer und der KfW erfolgt ein Teilschulderlass und das refinanzierte Kreditinstitut wird teilweise von der Verpflichtung für die Rückzahlung des ausstehenden Darlehens freigestellt.

Die Kreditinstitute werden im Gegenzug ihrerseits von der KfW verpflichtet, den Endkreditnehmer für diese Fälle in demselben Umfang von der Rückzahlung der ausstehenden Darlehensbeträge freizustellen.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Der Teilschulderlass im Schadensfall gilt ebenfalls als außerplanmäßige Tilgung. Im Falle einer variablen Verzinsung kann zum Ende der Roll-Over Periode eine Tilgung ohne Vorfälligkeitsentgelt erfolgen.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich an ihre Finanzierungspartner.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Eine Kreditgewährung kann erst nach positiver Vorprüfung und Projektprüfung durch die Munich Re erfolgen.

Der Prozess der Antragstellung umfasst zwei Schritte und erfolgt in Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Antragstellung erforderliche Unterlagen werden vom Darlehensnehmer in einem von der KfW eingerichteten Datenraum zur Verfügung gestellt. Anträge für den Zugang zum Projektdatenraum können über ein Online-Formular auf www.kfw.de/geothermie-anfrage gestellt werden.

Vorprüfung und Projektprüfung (durch Munich Re)

Zunächst reicht der Darlehensnehmer eine Projektübersicht zur Bewertung des Vorhabens in dem Projektdatenraum ein. Die erforderlichen Inhalte der Projektübersicht sind in den Mindestanforderungen zu diesem Merkblatt festgelegt. Anhand der Projektübersicht erfolgt zunächst eine Erstprüfung der Mindestvoraussetzungen durch den beteiligten Versicherer.

Nach erfolgter Erstprüfung dieser Mindestvoraussetzungen gibt die Munich Re dem Darlehensnehmer und der KfW eine Rückmeldung, ob eine detaillierte Projektprüfung möglich ist. Die projektindividuellen Parameter (z.B. Nicht-Fündigkeitskriterien, Wärmenutzungskonzept) sowie die die darauf beruhenden Anteile der Haftungsgeber an der Absicherung einschließlich der entsprechenden Prämie bzw. Aufwandsentschädigung werden festgelegt. Hierzu werden vom beteiligten Versicherer weiteren Unterlagen angefordert. Die bereits gezahlte Prüfgebühr wird dabei auf die zu entrichtende Versicherungsprämie angerechnet.

Nach Prüfung der Mindestvoraussetzungen durch die Munich Re erfolgt die Entscheidung über die Aufforderung zur Antragstellung in diesem Programm durch die KfW gemeinsam mit den Haftungsgebern.

Kreditantragstellung

Ist eine Förderfähigkeit gegeben und ein Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und Darlehensnehmer über mindestens 30 %, maximal 70 % der förderfähigen Kosten vom Darlehensnehmer abgeschlossen, benennt der Darlehensnehmer die durchleitenden Kreditinstitute und die KfW fordert zur Antragstellung des Refinanzierungskredites auf.

Mit der Aufforderung zur Kreditantragstellung übermittelt die KfW das Antragsformular für das Refinanzierungsdarlehen sowie weitere Unterlagen an die durchleitenden Kreditinstitute. Über die Anträge entscheiden die Beteiligten einvernehmlich unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen sowie der verfügbaren Mittel zur Risikoabdeckung des beantragten Vorhabens.

Vorhabenbeginn

Mit dem Vorhaben darf unabhängig von der Art der Förderung nicht vor Einreichung einer Projektübersicht bei den durchleitenden Kreditinstituten begonnen werden. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags für förderfähige Kosten. Planung, Ausschreibungen, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko des Antragstellers ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit dem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Details zu den erforderlichen Unterlagen und die inhaltlichen Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen sind in den Mindestanforderungen zu diesem Programm geregelt.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Beurteilung notwendig ist.

Beihilfe

Es wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten. Die Absicherung durch Teilschulderlass stellt keine Beihilfe dar.

Nachweis der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung gegenüber der KfW erfolgt über den Finanzierungspartner unverzüglich nach Abschluss des Bohrprojektes spätestens aber 6 Monate nach Erreichen des Zielhorizontes gegenüber dem Finanzierungspartner. Folgende Unterlagen sind einzureichen

- (branchenüblichen) Abschlussbericht, der auch die verausgabten Darlehensmittel darlegt.

Ein Schadensereignis ist den Haftungsgebern vom Darlehensnehmer in geeigneter Weise nachzuweisen. Besteht keine Einigkeit wird ein unabhängiger Sachverständiger herangezogen. Das von diesem Sachverständigen abschließend festgestellte Ergebnis hat Bindungswirkung für alle Beteiligten. Im Schadensfall ist ein Nachweis der tatsächlich verausgabten Kosten erforderlich. Die KfW behält sich die Prüfung der Einzelrechnungen vor (siehe auch Anlage Mindestanforderungen an die Informationsbereitstellung zum Merkblatt).

Vor-Ort-Kontrollen

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Dies umfasst auch Kontrollen während der Bohrung, Zugang zum Bohrplatz und den Zugang zu Daten und entsprechenden Informationen. Des Weiteren ist das BMWK oder ein vom BMWE beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung und Zugang zum Bohrplatz der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Datenbereitstellung und Effizienzkontrolle

Die Antragsteller verpflichten sich, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BMWE, BMF oder der KfW zur Verfügung stehen, sie dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatten und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen;
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - von der KfW, dem BMWE, BMF oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle gespeichert werden können,
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der Verwaltungsvorschriften nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,
 - vom BMWE und/oder BMF an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können,
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle der Richtlinie verwendet und ausgewertet werden können,
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Die Antragsteller verpflichten sich, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und von den fachlich zuständigen Ressorts oder der KfW, oder einer von diesen beauftragten Stelle die benannten Daten bereitzustellen, sowie an von den fachlich zuständigen Ressorts oder einer von diesen beauftragten Stelle für die Erfolgskontrolle bzw. Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und mitzuwirken.

Die Informationen werden ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen, Unternehmen oder Einrichtungen nicht möglich ist.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprogramm abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Meldung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gem. § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB handelt.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW und die Haftungsgeber entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Weitergehende Informationen

Für ein durch dieses Programm finanziertes Bohrprojekt (inkl. evtl. Mehrkosten und möglicher Rettungsmaßnahmen) stellt die KfW nach Abschluss des Bohrprojektes und Rückführung der Darlehen eine langfristige Anschlussfinanzierung im Rahmen anderer Programme zur Verfügung. Eine Anschlussfinanzierung einzelner Bohrungen eines Bohrprojektes durch die KfW ist ausgeschlossen.

Weitergehende Informationen zu diesem Produkt wie Formulare, Beispiele oder Antworten auf häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/572

Auftraggeber und Durchführung

Der KfW Förderkredit Geothermie wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

»» 80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL